

andere Antragskonstellationen, in denen lediglich Zweifel bestehen, aber nicht ausschließt<sup>30</sup>.

Vorliegend könnte problematisch sein, dass es der Fraktion der M-Partei im Bundestag darum geht, dem Regierungslager politisch „eine Niederlage beizubringen“. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen, wie die Einschätzung der Erfolgsaussichten von 50 % in der Fraktion zeigt. Allerdings halten die Fraktionsmitglieder die Regelung des EheTWiedG auch nicht explizit für nichtig, da sie sich über konkrete juristische Fragen und Einschätzungen keine Gedanken gemacht haben.

Es kommt also vorliegend darauf an, ob der weitere Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG gilt oder der strengere des § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG. Hier kann entweder vertreten werden, dass Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG als die höherrangige Norm vorgeht und § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG insoweit verfassungswidrig ist. Oder es kann angeführt werden, dass die Formulierung des § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben weit auszulegen ist.

Im Ergebnis jedenfalls genügen die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der in der Fraktion der M-Partei zusammengefassten Antragsteller, wie sie in der Einschätzung in der Fraktionssitzung zum Ausdruck gekommen war.

#### V. Form und Frist

Gemäß § 23 Abs. 1 BVerfGG muss der Antrag zum Bundesverfassungsgericht schriftlich erfolgen und begründet werden.

Als objektives Beanstandungsverfahren unterliegt die abstrakte Normenkontrolle keiner Frist. Anzeichen für eine Verwirkung sind nicht erkennbar.

#### VI. Ergebnis

Ein Antrag auf abstrakte Normenkontrolle wäre zulässig.

Angesichts der teilweisen Verfassungswidrigkeit der EheTWiedG wäre der Antrag auch in diesem Umfang begründet.

#### E. Bewertung der Handlungsalternativen

*Anmerkung:* Für die Prüfung einer Beratersituation wie der vorliegenden hat sich bislang noch kein Aufbauschema allgemein etabliert. Es kann deshalb von den Bearbeitern nicht erwartet werden, dass sie die hier nachstehend in den Überschriften verwendeten Schlagworte gebrauchen. Für die Bewertung kommt es darauf an, die im Sachverhalt mitgeteilten Wünsche und Interessen (Sachziele) der R in Rechtsziele zu übersetzen. Diese Rechtsziele sind es dann, an denen die infrage kommenden Verfahrensarten und ihre Erfolgsaussichten gemessen werden.

#### I. Sachziele

Die R möchte mit der L verheiratet bleiben. Dies möchte sie so schnell wie möglich und mit so geringem wie möglichem eigenen Einsatz erreichen.

#### II. Rechtsziele

Dieses Ziel kann zum einen dadurch erreicht werden, dass die Wirkungen des EheTWiedG nicht auf die Ehe von R und L durchschlagen. Oder es kann zum anderen dadurch erreicht werden, dass das EheTWiedG für verfassungswidrig erklärt wird. Beide Rechtsziele stehen für R in keinem Stufenverhältnis, sie sind also für sie gleichwertig.

Bei mehreren möglichen rechtlichen Vorgehensweisen präferiert die R das zügigere und dasjenige, bei dem sie sich weniger beteiligen muss. Eine Präferenz zwischen Geschwindigkeit und geringer eigener Beteiligung hat sie nicht mitgeteilt.

#### III. Bewertung

Wie dargestellt, sind eine Anfechtungsklage gegen den „Bescheid“, eine Verfassungsbeschwerde gegen das EheTWiedG und eine abstrakte Normenkontrolle des EheTWiedG zulässig. Die Anfechtungsklage würde allerdings nur zur Aufhebung/Feststellung der Rechtswidrigkeit des „Bescheids“ führen, nicht auch zur „Rettung der Ehe“ der R. Sie kommt also vorliegend nicht in Betracht.

Die (Rechtssatz-)Verfassungsbeschwerde und die abstrakte Normenkontrolle führen beide im Maße der Verfassungswidrigkeit des EheTWiedG zum Erfolg. Beide Verfahren werden unmittelbar beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht, sodass sie gleichermaßen zügig sind.

*Anmerkung:* Spekulationen über die Arbeitslast der jeweiligen Senate, eine möglicherweise beschleunigte Behandlung der abstrakten Normenkontrolle, weil sie aus dem „politischen Bereich“ käme, verbieten sich mangels Angaben im Sachverhalt und gesicherter empirischer Erkenntnis über die Behandlung durch das Verfassungsgericht. Allerdings sollten entsprechende Erwägungen auch nicht negativ bewertet werden, da in Rechnung zu stellen ist, dass die Bearbeiter mit dieser Art der Fragestellung einer Beraterklausur noch wenig vertraut sind.

Da sich eine Präferenz der R für eine der Verfahrensarten nicht an der Zügigkeit des Verfahrens festmachen lässt, kommt es auf einen möglichst geringen Grad der Eingebundenheit an. Der ist bei der abstrakten Normenkontrolle, die von ihren Fraktionskollegen auch ohne die R zulässigerweise erhoben werden kann, am geringsten, während sie die Verfassungsbeschwerde selbst – wenn auch vertreten durch einen Rechtsbeistand – betreiben muss.

#### IV. Gesamtergebnis

Der R ist zu raten, ihre Fraktionskollegen ein abstraktes Normenkontrollverfahren gegen das EheTWiedG führen zu lassen.

30 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, Rn. 730 f.

#### LITERATUR

Wingerter/Mayr, *Flurbereinigungsgesetz*. Standardkommentar, Band 13/2. 10. Aufl. Agricola-Verlag, Butjadingen 2018. 760 Seiten, € 86,00.

Unter der bewährten Regie des Agricola-Verlags ist der Standardkommentar zum Flurbereinigungsgesetz (Stand: Ende 2017) in nunmehr 10. Auflage erschienen. Bearbeiter sind (nach wie vor) Leitender Regierungsdirektor Klaus

Wingerter, Leiter des Justiziariats beim Landesamt für Geo-Information und Landentwicklung Baden-Württemberg, und Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Christoph Mayr, der frühere Vorsitzende des für Bayern zuständigen Flurbereinigungsgerichts (§ 138 Abs. 1 FlurbG). Beide sind seit vielen Jahren auf dem Gebiet des Flurbereinigungsrechts tätig und zählen zu den besten Kennern dieser Rechtsmaterie im Bundesgebiet.

Der Kommentar versteht sich als „Praktikerhandbuch vor allem für Gerichte, Verwaltung und Anwälte“. Ausgehend von diesem Ansatz werden die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes unter Einbeziehung des neuesten Standes von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur in allgemein verständlicher Sprache gewohnt sachkundig erläutert. Das Vorstellen von Gliederungsübersichten vor umfangreicheren Erläuterungen, die Strukturierung der Kommentierung unter Anlehnung an den Aufbau des Gesetzes mit nunmehr konsequenter Randnummerierung und das optische Hervorheben von wichtigen Stichworten durch Fettdruck erleichtern den Umgang mit dem Kommentar wesentlich.

Obwohl die Länder seit dem am 1. September 2006 erfolgten Inkrafttreten der Föderalismusreform die Kompetenz besitzen, das als Bundesrecht geltende Flurbereinigungsgesetz abzuändern, wurde hiervon kaum Gebrauch gemacht. Damit gibt nach wie vor dieses Gesetz den maßgeblichen rechtlichen Rahmen für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland vor. In die Neuauflage wurden über 100 aktuelle zum Flurbereinigungsrecht und seinen Nebengebieten ergangene Gerichtsentscheidungen eingearbeitet, darunter so bedeutsame Judikate wie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Privatnützigkeit von Flurbereinigungsverfahren aus Anlass eines Naturschutzprojekts oder die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Grunderwerbsteuerverpflichtung von Landabfindungsverzichten, sodass die Aktualität des Werks umfassend gewährleistet ist. Die Neuauflage greift zudem aktuelle Entwicklungen und damit verknüpfte Rechtsfragen, etwa im Kontext mit der Bodennutzung durch den Betrieb von Windkraftanlagen, auf und berücksichtigt diese bei der Kommentierung an passender Stelle in angemessenem Umfang (vgl. z. B. § 40 Rn. 1).

Das Verfahren zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets nach §§ 37 ff. FlurbG (kommentiert von *Wingert*) erfährt im Standardkommentar seit jeher besondere Aufmerksamkeit und ist auch in der neuesten Auflage in der ihrer Bedeutung angemessenen Breite und Aktualität abgehandelt. Die gründliche Auseinandersetzung mit der Regelung des § 86 FlurbG zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren von *Wingert* trägt der gesteigerten Bedeutung dieses Bodenordnungsinstruments Rechnung und erfasst unter anderem auch die neueste Rechtsprechung zur Notwendigkeit der Privatnützigkeit des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens als zwingende gesetzliche Anordnungsvoraussetzung. *Wingert* beschäftigt sich auch intensiv mit den Rechtsfragen der in der Praxis erhebliche Bedeutung besitzenden Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 ff. FlurbG) und äußert sich in fundierter Weise auch zu bislang noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Fragen, wie der Möglichkeit der nachträglichen Änderung planfestgestellter Anlagen durch die Flurbereinigungsbehörde (§ 87 Rn. 19a).

Die von *Mayr* verantwortete Kommentierung unter anderem des § 44 FlurbG, der die Grundsätze der Landabfindung regelnden zentralen Anspruchsnorm im Flurbereinigungsverfahren, stellt die sich in Jahrzehnten zu den gesetzlichen Vorgaben herausgebildeten Prüfungsparameter zuverlässig und umfassend dar. Er scheut auch die Auseinandersetzung mit anderen in Schrifttum und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen nicht, wenn zum Beispiel mit guter Begründung für die analoge Anwendung der für die Abwägungskontrolle geltenden Stichpunkte des § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 FlurbG auf die in so genannten qualifizierten Planwünschen zum Ausdruck gebrachten betrieblichen Entwicklungstendenzen plädiert wird (§ 44 Rn. 29). Die Kommentierung zu § 44 Abs. 2 Halbsatz 1 FlurbG enthält zudem bereits einen Hinweis auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur gerichtlichen Abwägungskontrolle bei der Überprüfung der Wertgleichheit der Landabfindung im Zusammenhang mit den Konkretisierungsanforderun-

gen bei der Berücksichtigung von betrieblichen Entwicklungstendenzen (BVerwG, U.v. 08.03.2017 – 9 B 57.16).

Gelegentlich hätte ein näheres Eingehen auf Überschneidungsbereiche des Flurbereinigungsrechts mit anderen Rechtsgebieten, wie zum Beispiel dem Beitragsrecht (s. hierzu z. B. NdsOVG, B.v. 09.06.2010 – 9 ME 223/09), weiteren Erkenntnisgewinn erbracht, was aber den positiven Gesamteindruck des Werks nicht zu schmälern vermag.

Zusammengefasst stellt die Neuauflage des Standardkommentars zum FlurbG von *Wingert/Mayr* ein „Muss“ für jeden Flurbereinigungspraktiker dar. Das Werk ist aber auch für Nutzer, die nur gelegentlich mit dieser Rechtsmaterie in Berührung kommen, zu empfehlen, da es den Zugang erheblich erleichtert und Antworten auf (fast) alle Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren auftreten, bereithält.

*Bernhard Röthinger, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Augsburg*

Holger Kröninger, Manfred Aschke und Curt M. Jeromin (Hrsg.), **Baugesetzbuch mit Baunutzungsverordnung**. NomosKommentar. 4. Aufl. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. 1551 Seiten, € 118,00.

Fünf Jahre nach der 3. Auflage liegt nun die 4. Auflage des Handkommentars vor. Der Kreis der Mitarbeiter (*Manfred Aschke, Curt M. Jeromin, Holger Kröninger, Hans-Peter Michler, Nicolai Rosin, Frank-Florian Seifert, Nicola Wiesinger*, die teilweise auf Kommentierungen früherer Mitarbeiter aufbauen und diese fortführen) wurde vergrößert, der Umfang der Publikation ist mit mehr als 300 Seiten um etwa ein Viertel gewachsen. Die Neuauflage berücksichtigt inzwischen erfolgte Rechtsänderungen; eingearbeitet wurden Rechtsprechung und Literatur bis Anfang 2018. Die deutliche Zunahme des Umfangs resultiert aus neuen, längeren Kommentierungen. Schon von der 2. zur 3. Auflage war der Umfang um rund 230 Seiten gewachsen.

Die Kommentierungen orientieren sich weiter an der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Nachweise der Rechtsprechung finden sich mit Angabe des Gerichts, des Entscheidungsdatums, des Aktenzeichens und der Fundstelle in den Fußnoten. Damit bleiben die benutzerfreundlich gestalteten Kommentierungen flüssig lesbar.

Dass der Handkommentar das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung abdeckt, wird der engen Verzahnung der beiden Regelwerke gerecht. Zu den Kommentierungen des BauGB (ab S. 37) kommen zahlreiche Beispiele mit Mustertexten und Formulierungshilfen (namentlich zu Stellungnahmen, Anträgen, Verträgen, Rechtsschutzmöglichkeiten – Musterverzeichnis auf S. 25 – 27). Diese sind optisch und drucktechnisch kenntlich gemacht und eine dankenswerte Ergänzung.

Erfreulich bei der Kommentierung der BauNVO (ab S. 1295) ist, dass nach dem aktuellen Verordnungstext von 2017 bei den einzelnen Paragraphen jeweils auch die Vorgängerfassungen (2013, 1990, 1977, 1968, 1962) abgedruckt sind. Schließlich ist für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fassung der BauNVO maßgebend, die bei Erlass des Bebauungsplans gegolten hat.

Erschlossen werden die Kommentierungen über ein detailliertes Stichwortverzeichnis (ab S. 1487), das auf die Randnummern verweist.

Der Kommentar nennt sich Handkommentar und ist ein Handkommentar im besten Wortsinn. Das Vorwort beschreibt als Anliegen des Kommentars, eine aktuelle und fundierte Darstellung des Städtebaurechts des Bundes durch erfahrene Praktiker für die Praxis zu bieten. Diesem Anliegen wird er sehr gerecht.

*Regierungsdirektor Dr. Michael Deubert, Landratsamt Main-  
Spessart, Karlstadt*